

kungen, die im Laufe der Debatte gegen mich und das Deputationsgutachten gemacht worden sind, ein, so kann ich mich ganz kurz fassen. Der Herr Cultusminister erwähnte den Fall, wo Ausländer, z. B. Handwerker, sich hier trauen lassen wollten. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Deutsch-Katholiken die Trauungen nur nach den civilrechtlichen Bestimmungen beurtheilt wissen wollen, und daß die gesetzlichen Bestimmungen hierüber so beschränkender Art sind, daß jene Fälle schwerlich vorkommen. Wenigstens würden dies ganz singuläre Fälle sein, so daß sie gegen das Deputationsgutachten von keiner Erheblichkeit sind. Es wurde bemerkt, daß die von einem protestantischen Geistlichen nicht eingesegneten Ehen der Neu-Katholiken auch auf den Heimathsbezirk Einfluß haben könnten. Dies ist unmöglich; denn auf das Religionsverhältniß ist bei dem Heimathsbezirke gar keine Rücksicht zu nehmen. Der wichtigste Einwand ist der vom Auslande hergenommene und welcher mehrfach von den Gegnern des Deputationsgutachtens angeführt wurde. Geht man aber einmal davon aus, daß das Ausland Unrecht in seiner Gesetzgebung sanctioniren werde, so muß man gewärtig sein, daß das Ausland die Deutsch-Katholiken für rechtlos in seinen Gesetzen erklären könne. Eine solche ausländische Regierung wird aber auch die Kinder, welche aus Ehen entsprossen sind, die von protestantischen Pfarrern eingesegnet worden waren, eben so für erb- und successionsunfähig erklären, wie die Kinder aus Ehen, welche ein deutsch-katholischer Pfarrer eingesegnet hatte. Wenn wir also in dieser Beziehung die Sache auf die Spitze treiben wollen, so muß man am Ende jede mögliche Verfügung hierüber von dem fremden Staate befürchten. Da aber anzunehmen ist, daß der Staat nicht für Ausländer, sondern für Inländer seine Gesetze giebt, so folgere ich hieraus, daß, wenn in Sachsen die Trauung der Deutsch-Katholiken durch ihren Pfarrer für gültig anerkannt wird, auch kein Grund der Befürchtung vorliege, daß dies nicht auch im Auslande geschehen werde. Aus diesen Gründen sehe ich das Deputationsgutachten für gerechtfertigt an und bleibe dabei stehen.

Abg. Oberländer: Der Abgeordnete v. Thielau ist zuletzt noch weiter gegangen, und hat, von dem Auslande absehend, sogar gemeint, wie er glaube, daß durch eine von einem neu-katholischen Geistlichen eingesegnete Ehe das Erbfolgerecht für die in selbiger erzeugten Kinder sogar im Inlande gefährdet werde. Ich will jetzt einmal eine Vergleichung einer von einem neu-katholischen Geistlichen eingesegneten christlichen Ehe mit der Ehe eines Israeliten anstellen. Die Geistlichen der Juden sind auch nicht ordinirt und confirmirt; welche Formen dieselben etwa selbst dabei beobachten, weiß ich nicht. Ich glaube, daß die Juden, das formenreichste Volk der Welt, auch diese Sachen nicht ohne Formen abmachen werden. Doch wir wissen nichts davon, und bekümmern uns nicht darum. Und gleichwohl wird kein Mensch bezweifeln, daß das Erbrecht, wie es im Lande gilt, auch durch die jüdische Ehe begründet wird; und, meine Herren! das Erbrecht bei den Israeliten will etwas sagen, in vielen Fällen mehr, als bei uns Christen. Nun haben

die Deutsch-Katholiken obendrein erklärt, daß sie sich dem protestantischen Kirchenrechte in aller und jeder Beziehung unterwerfen. Die Juden thun das nicht; gleichwohl bezweifelt man die civilrechtlichen Folgen einer jüdischen Ehe nicht, wohl aber die einer christlichen. Das ist doch eine Bevorzugung der Israeliten vor unsern christlichen Brüdern! Sodann hat man gesagt, daß es wegen der Ehen zwischen Protestanten und Deutsch-Katholiken wichtig sei, daß der trauende Geistliche die nöthige Würde habe, welche die Ordination verleihe. Es könne uns daher gar nicht gleichgültig sein, von welchem Geistlichen die Trauung geschehe. Ich glaube, diese Würde fehlt den Geistlichen der Deutsch-Katholiken gar nicht, dieselbe kommt eben aus der Wahl ihrer Mitbürger. Das ist jetzt diejenige Würde, die beim Volke am meisten gilt. Daß es für die Deutsch-Katholiken ein Gewissenszwang sein sollte, wenn sie sich von protestantischen Geistlichen trauen lassen sollen, glaube ich nicht; es läßt sich das bei ihren freien Ansichten nicht voraussetzen. Ich sehe es bloß aus dem Gesichtspunkte an: sie sollen selbstständig sein, sie verdienen es. Es ist eine Folge der ihnen zukommenden Gewissensfreiheit und der für sie auszusprechenden freien Religionsausübung.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich muß auf die Aeußerung des ehrenwerthen Abgeordneten bemerken, daß die jüdischen Rabbiner mit Vorwissen und Genehmigung des Ministeriums bei uns im Lande angestellt sind, und daß die israelitische Gemeinde zu Leipzig und zu Dresden dem Cultusministerium ihre Religionsgemeindestatuten vorgelegt haben.

Abg. Todt: Mit meinem lieben Nachbar und Freunde Oberländer stimme ich überein und nicht überein. In dem, was zuerst von ihm gesagt wurde, muß ich ihm vollkommen beipflichten. Auch ich bin der Meinung, daß von der Ungültigkeit einer Ehe, die durch einen deutsch-katholischen Priester eingesegnet worden ist, keine Rede sein kann, und ich wiederhole nochmals, daß mit dem Augenblicke, wo die legislatorischen Gewalten sich über das gegenwärtige Interimisticum werden vereinigt haben, auch die Gültigkeit der durch einen deutsch-katholischen Geistlichen eingesegneten Ehe bei uns feststehen wird, vorausgesetzt, daß eben dieser Punkt in das Interimisticum mit aufgenommen wird, daß die deutsch-katholischen Priester Trauungen mit civilrechtlichen Wirkungen vollziehen können. Einen Punkt muß ich aber hierbei noch besonders hervorheben. Es ist gesagt worden, man wisse gar nicht, wer diese deutsch-katholischen Geistlichen wären, sie könnten z. B. vielleicht sogar, ohne nur theologische Studien gemacht zu haben, aus der Gemeinde genommen werden u. s. w. Das Alles aber wird widerlegt durch das organische Statut von §. 151 an. Dort steht haarklar geschrieben, was ein deutsch-katholischer Priester sein und leisten soll; dort wird vorausgesetzt, daß er durch die Regierung bestätigt worden ist, daß er theologische Studien gemacht hat, daß er geprüft sein muß u. s. w. Das angeführte Bedenken ist also gar nicht vorhanden, wenn man anders das organische Statut nicht ganz ignoriren will. Daß übrigens juristische und theologische Be-